

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a4560902-120d-3737-932f-d6b078073f44>

#### Bibliografie

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Titel</b>                   | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR |
| <b>Redaktionelle Abkürzung</b> | 32008R1272  |
| <b>Normtyp</b>                 | Europäische Akte  |
| <b>Normgeber</b>               | EU  |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>         | [keine Angabe]  |

## Art. 16 32008R1272 - Einstufung von in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgenommenen Stoffen

(1) Hersteller und Importeure können einen Stoff abweichend von der bereits in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgenommenen Einstufung einstufen, sofern sie der Agentur die Gründe für diese Einstufung zusammen mit der Meldung gemäß Artikel 40 vorlegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich bei der in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgenommenen Einstufung um eine harmonisierte Einstufung handelt, die in Anhang VI Teil 3 aufgenommen wurde.

---

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

